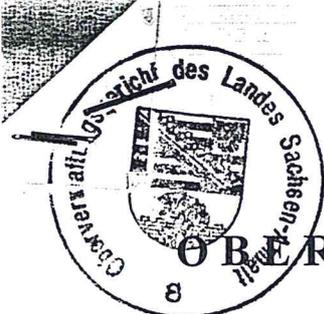


AUSFERTIGUNG



OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 L 187/08
1 A 45/08 - DE

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn |
der Frau |

*Kläger und
Antragsteller,*

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation**,
vertreten durch den Leiter,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,
Az.: 2.12-05313 – 2 L 187/08 Z

*Beklagten und
Antragsgegner,*

w e g e n

Kataster- und Vermessungsrechts,
hier: Zulassung der Berufung,

hat das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
16. Februar 2009 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Rechtsmittelverfahren auf
5.000,00 € (fünftausend EURO) festgesetzt.

G r ü n d e

Der gemäß § 124a Abs. 4 VwGO zulässige Antrag ist nicht begründet.

1. Die Berufung ist nicht wegen der geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

Die Kläger können nicht verlangen, dass der Beklagte über die Aufhebung oder Änderung der streitgegenständlichen bestandskräftigen Grenzfeststellung im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens nach § 51 VwVfG entscheidet. Nach § 51 Abs. 1 VwVfG kann der Betroffene das Wiederaufgreifen nur verlangen, wenn einer der in den Nummern 1 bis 3 geregelten Fälle vorliegt. Das hat das Verwaltungsgericht zu Recht verneint. Die Kläger sind dem in ihrer Antragschrift auch nicht entgegen getreten. Fehlt es aber bereits an den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG, kommt es entgegen dem Antragsvorbringen nicht darauf an, ob der Antrag den zusätzlichen Anforderungen des § 51 Abs. 2 VwVfG entspricht.

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Aufhebung der Grenzfeststellung im Wege der Rücknahme oder des Widerrufs (§§ 48, 49 VwVfG). Da die Aufhebung eines Verwaltungsaktes nach diesen Vorschriften im Ermessen der Behörde steht, kann sie der Betroffene auch dann, wenn die Voraussetzungen der §§ 48 f. VwVfG vorliegen, nur verlangen, wenn jede andere Entscheidung als diejenige der Aufhebung ermessensfehlerhaft wäre. Für eine solche Ermessensreduzierung auf Null bestehen auch in Ansehung der Antragsbegründung keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf eine erneute ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine Rücknahme oder einen Widerruf. Der Beklagte hat die Aufhebung ohne Ermessensfehler abgelehnt. Der Beklagte hat in seinem Ablehnungsbescheid offen gelassen, ob die Voraussetzungen einer Rücknahme oder eines Widerrufs vorliegen. Sollte das nicht der Fall sein, käme ein Ermessensfehler schon deshalb nicht in Betracht, weil ein Rücknahme- oder Widerrufsermessen überhaupt nicht eröffnet wäre. Auch andernfalls leidet die Ablehnungsentscheidung aber nicht unter einem Ermessensfehler. Dem Beklagten war bewusst, dass ihm hinsichtlich der Rücknahme und des Widerrufs ein Ermessen zusteht. Darauf haben die Kläger bereits in ihrem Aufhebungsantrag vom 05.11.2007 hingewiesen. In dem angefochtenen Bescheid setzt er

sich – wenn auch sehr knapp – unter ausdrücklicher Nennung der §§ 48, 49 VwVfG mit der Frage der Rücknahme und des Widerrufs auseinander. Das kann (noch) als Ermessensausübung gewertet werden. Sachfremde Erwägungen oder ein Überschreiten der Ermessensgrenzen sind hierbei nicht ersichtlich.

2. Die Rechtssache hat auch nicht die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Die Kläger halten die Frage für grundsätzlich bedeutsam, ob es ausreichend sei, wenn sich eine Behörde bei der Abwägung des ihr eingeräumten Ermessens wie vorliegend im Grenzfeststellungsverfahren bereits dann ausschließlich auf die Bestandskraft eines Verwaltungsaktes berufen und eine erneute Sachentscheidung verweigern könne, wenn ein etwaiges Vertrauen beteiligter Dritter wie beispielsweise Nachbarn an der Bestandskraft des Verwaltungsaktes vorliege. Darüber hinaus halten sie die Frage für klärungsbedürftig, ob zivilrechtliche Auseinandersetzungen als Folgewirkung der Bestandskraft einer Grenzfeststellung in die Ermessenserwägung bei der Prüfung einer erneuten Sachentscheidung durch die Behörde einzu beziehen sind. Diese Fragen sind so, wie sie gestellt sind, nicht klärungsbedürftig. Behördliche Ermessensentscheidungen werden von den Gerichten nur daraufhin geprüft, ob die in § 114 VwGO genannten besonderen Voraussetzungen eingehalten wurden, d.h. keine Ermessensfehler vorliegen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 114 RdNr. 4 VwGO). Ein Ermessensfehler kann auch darin liegen, dass die Behörde wesentliche Gesichtspunkte außer Acht lässt, die nach Lage der Dinge zu berücksichtigen wären (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 114 RdNr. 12 VwGO). Ob die von den Klägern genannten Gesichtspunkte in diesem Sinne als wesentlich und deshalb berücksichtigungsbedürftig einzustufen sind, kann aber nicht allgemein beantwortet werden, sondern ist eine Frage des Einzelfalls.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO und die Streitwertfestsetzung aus §§ 47, 52 Abs. 2 GKG.

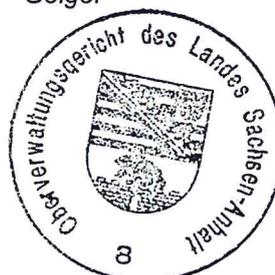
R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Franzkowiak

Geiger

Dr. Seiler



Ausgefertigt:
Magdeburg, den 23.11.2009

Seiler
Justizangestellte, als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle